

überaus wichtig er ist²⁾, namentlich im Strafverfahren, scheidet hier, wo es sich um die Vernehmungstechnik handelt, aus. Die Personen, die als Beweismittel in Frage kommen, müssen vernommen werden, und ihre Aussagen müssen auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft werden. In unserem Zusammenhang interessiert nur die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, des Beschuldigten und der Parteien.

Die Vernehmung ist nicht so einfach, wie man früher gemeint hat und vielfach auch heute noch glaubt. Das haben die Untersuchungen von Psychologen³⁾ und psychologisch interessierten Praktikern⁴⁾ zur Genüge gezeigt. Eine sachgemäße, zum Ziele, d. h. zur Ermittlung der Wahrheit, führende Vernehmung muß ganz bestimmten psychologischen Erkenntnissen entsprechen. Früher war es vielfach üblich, die Aufgaben des ersuchten Richters minderqualifizierten Richtern zu übertragen, weil man die große Bedeutung der von dem ersuchten Richter aufgenommenen Niederschriften nicht richtig einschätzte. Was dabei herauskam, kann man sich denken. Die unkritische Verwertung solcher unzulänglichen Niederschriften hat sicherlich zu mancher Fehlentscheidung Anlaß gegeben.

Damit will Ich nicht sagen, daß nur derjenige einwandfreie Vernehmungen durchführen kann, der vernehmungstechnisch geschult ist. Mancher kann vernennen, ohne es gelernt zu haben, er beherrscht die Regeln, ohne sie zu kennen. Doch ist das selten. Häufiger ersetzen Erfahrung und Routine mangelnde Schulung. Das Lehrgeld aber haben nicht nur die Vernehmenden zu bezahlen, sondern auch die Vernommenen und die Rechtspflege. Und schließlich können auch Veranlagung und Erfahrung nicht alles ersetzen.

2. Ziel einer jeden Vernehmung ist es, das beste Wissen des Vernommenen über den aufzuklärenden Sachverhalt zu erfahren⁵⁾. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn nicht nur der Vernommene instande und willens ist, sein bestes Wissen mitzuteilen, sondern auch der Vernehmende es versteht, das beste Wissen des Vernommenen aus ihm herauszuholen und es einwandfrei und richtig aufzufassen.

Mit den Regeln, die der Vernehmende bei der Vernehmung zu beachten hat, wenn er das Ziel der Vernehmung mit höchster Zuverlässigkeit erreichen will, befaßt sich die Vernehmungstechnik.

3. Es ist ohne weiteres klar, daß die Persönlichkeit des Vernehmenden von ganz wesentlicher Bedeutung dafür ist, ob das Ergebnis der einzelnen Vernehmung geeignet ist, das Ziel der Vernehmung zu erreichen, eine brauchbare Unterlage für die Urteilsbildung des erkennenden Richters zu bilden. Wer will, daß andere ihm sein Herz öffnen, der muß selbst ein gütiges Herz haben. Er muß ein tiefes Verständnis für das Menschliche, Allzumenschliche besitzen und muß dies in der ganzen Art, wie er bei der Vernehmung dem Vernommenen gegenübertritt, auch erkennen lassen⁶⁾. Ein „schneidiger“ Polizeibeamter, Staatsanwalt oder Richter wird keinen großen Erfolg haben, da es ihm kaum gelingen wird, sich das Vertrauen des Vernommenen zu erwerben. Er vermag sich in die Vernommenen nicht einzufühlen, er steht ihnen kalt und fremd gegenüber, vermehrt ihre natürliche Befangenheit und schüchtert sie ein; statt sie aufzuschließen, vermehrt er ihre Hemmungen⁷⁾.

Es kommt entscheidend auf die Grundeinstellung des Vernehmenden an. Was Zacharias⁸⁾ für den Richter, insbesondere den Zivilrichter, ausführt, gilt genau so für den Strafrichter, den Staatsanwalt⁹⁾.

^{*)} Kanger, über die Notwendigkeit einer kriminaltechnischen Ausbildung der Juristen („Neue Justiz“, 1947, Heft 2).

^{*)} Plaut, Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß, Leipzig 1931 (vgl. Sachverzeichnis); Dietrich, Zur Technik der Erstvernehmung, Kriminalistik, 1942, S. 109ff., 119ff.

O Hellwig, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 1. Aufl. Berlin 1927, 3. Aufl. Berlin 1944; Meinert, Vernehmungstechnik Lübeck o. J. (1943); Lindemann, Bemerkungen zur Vernehmungstechnik, Deutsche Justiz 1942, S. 695ff.

Ü Hellwig, S. 15, 157.

^{*)} Hellwig S. 18; Meinert S. 120; Dietrich S. 110, 120.

^{*)} Hellwig S. 20; Meinert S. 28.

und den Polizeibeamten: „Es ist wunderbar, wie schnell und leicht jeder, der sich in schwieriger Lage befindet, bei der Persönlichkeit, die ihm mit Autorität gegenübertritt, durchfühlt, ob diese ihm eine menschenfreundliche Gesinnung entgegenbringt. Das Auge, die Miene, die Redeweise des Richters verraten der Partei und dem Zeugen, ob die Persönlichkeit des Richters einen Anhalt bietet. Unter dem Einfluß einer vornehm-menschenfreundlichen Persönlichkeit auf dem Richterstuhle schließt sich das Wesen der Menschen, die vor Gericht stehen, wie von selber auf. ... Die unsichtbaren Schranken schwinden allmählich“¹⁰⁾.

4. Meinert¹¹⁾ macht einen scharfen Unterschied zwischen den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, einerseits, den richterlichen Vernehmungen in der Hauptverhandlung andererseits. Es ist zweifellos richtig, daß sich das ganze Verfahren auf dem Ergebnis der Tätigkeit der Polizeibeamten und des Staatsanwalts aufbaut und daß die Hauptverhandlung im wesentlichen dazu dient, nachzurufen, ob der Schuldbeweis auch wirklich lückenlos geführt ist. Es trifft auch zu, daß die §§ 68, 69, 136, 243 StPO nach durchaus herrschender Meinung nur für die richterliche Vernehmung gelten. Aber man darf nicht übersehen, daß diese Bestimmungen Grundsätze enthalten, die im wesentlichen vom vernehmungstechnischen Standpunkt aus auch dann zu beachten wären, wenn sie im Gesetz nicht formuliert worden wären. Ihre Nichtbeachtung durch Polizeibeamte kann unter Umständen dazu führen, daß das Vernehmungsergebnis nicht genügend Beweiskraft zu haben scheint, obwohl die Ermittlungen an sich ausreichend waren. Wenn es auch richtig ist, daß es im wesentlichen von der Energie, der Geschicklichkeit und dem entschlossenen Eingreifen der Strafverfolgungsbeamten abhängt, ob eine Straftat Aufklärung und Sühne findet, so darf man doch auch nicht vergessen, daß letzten Endes der Richter über Freispruch oder Verurteilung zu entscheiden hat. Gerade, weil die erste Vernehmung oft von entscheidender Bedeutung ist, ist es erwünscht, daß auch bei ihr vom vernehmungstechnischen Standpunkt aus möglichst korrekt verfahren wird.

5. Meinert, der sich auf die eingehende Darstellung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungstechnik beschränkt, unterscheidet bei ihr drei Arten der Vernehmung des Beschuldigten.

Man könne einmal das Ergebnis der Vernehmung vorwegnehmen, dem Beschuldigten die Tat auf den Kopf zusagen und versuchen, unter Ausnutzung des Überraschungsmoments den Beschuldigten zu bewegen, in allgemeiner Form seine Schuld einzugestehen. Gelingt dies, so werde es Sache der weiteren Vernehmung sein, die Tatumstände im einzelnen aufzuklären.

Man könne aber auch nach kurzer Aufnahme der Personalien sofort zur Erörterung der Sache selbst kommen, dem Beschuldigten die Verdachtsgründe Vorhalten und mit ihm unter Vorhaltung der Beweismittel den Sachverhalt besprechen.

Schließlich könne man — ohne dem Beschuldigten den Zweck der Vernehmung und die Verdachtsgründe bekannt zu geben — ganz weit ausholen, in umständlicher Form seine Personalien erörtern und so, „nach einer ermüdenden und zermürbenden Vernehmungszeit“, endlich zur Erörterung der Tat kommen und diese, „wenn der Beschuldigte bereits Zeichen der Verwirrung zeigt, wenn sein sorgfältig vorbereitetes Lügen-gewebe mit Rücksicht auf seine steigende Unsicherheit ins Wanken gerät, mit der gleichen unheimlichen Präzision aufrollen“¹²⁾.

Die zweite Vernehmungsart, die Meinert als die häufigste bezeichnet, entspricht den Bestimmungen der StPO. Auch gegen die beiden anderen Vernehmungsarten läßt sich vom Standpunkt des geltenden Rechts kaum etwas einwenden. Auch ist zuzugeben, daß

¹⁰⁾ Zacharias, über Persönlichkeit, Aufgaben und Ausbildung des Richters, Berlin 1911, S. 7.

¹¹⁾ Meinert S. 11f., 16ff.

¹²⁾ Meinert S. 110ff.